



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Opferhilfe Sachsen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben in der Rechtspflege, d.h. die Hilfe und Unterstützung der Opfer von Straftaten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die psychosoziale Beratung und Begleitung der Opfer und deren Angehörige, Einflussnahme auf die Einrichtungen von Beratungs- und Betreuungszentren und die Schaffung eines Opferfonds. Er leistet Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit zur Vermeidung opferspezifischer Konfliktsituationen. Im Rahmen des Vereinszwecks trägt er zur Fortbildung der hierbei tätigen Personen bei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder Beschluss über die Änderung des Zwecks der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Billigung vorzulegen.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist unabhängig und überparteilich.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ab 18 Jahre werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der eine Ablehnung nicht zu begründen braucht. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber um eine Mitgliedschaft ein Widerspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds beziehungsweise durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Schädigt ein Mitglied die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand dieses ausschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand nur einstimmig beschließen. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trifft, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung, in einer Beitragsordnung, festgelegt. Er ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss auch auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Versendung der Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Über Ergänzung der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Mindestens einmal im Jahr hat die Mitgliederversammlung zur Vorlage des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenrevisoren und des Kassenberichts sowie zur Entlastung des Vorstands stattzufinden.
- (4) In den Mitgliederversammlungen finden alle Wahlen statt.
- (5) Bei den Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher, bei Satzungsänderung zwei Drittel bzw. Zweckänderung mit Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch Abstimmung mittels Handerhebens. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

und höchstens sechs Beisitzer.

- (2) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl kann durch Handzeichen und en bloc vorgenommen werden, sofern nur ein Wahlvorschlag für die einzelnen Vorstandsmitglieder vorliegt und nicht mehr als drei der anwesenden Mitglieder dem widersprechen. Der Gesamtvorstand wählt im Anschluss an die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende durch Ortsabwesenheit, durch Krankheit oder rechtlich (z.B. § 34 BGB) verhindert ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung zuständig. Er beschließt insbesondere auch über die jeweilige Verwendung der Einkünfte, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszwecks.

- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (6) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die sie für den Verein und zur Verfolgung des Vereinszwecks getätigt haben.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Organisationsfragen der Vorstandsarbeit, die Beschlussfassung und die Vertretungsbefugnis innerhalb des Vorstandes regelt. Außerdem legt sie die Regeln und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Verein fest. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8

Vereinsvermögen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
- (2) Zur Kontrolle des Vermögens, der Kassenbücher und Belege beauftragt der Vorstand vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein unabhängiges Institut (Wirtschafts-, Finanz- und/oder Steuerprüfung). Der Prüfbericht dieses Institutes ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist 4/5-Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen Dresden (Träger: Verbund Sozialpädagogischer Projekte e.V. Dresden). Dieser Verein hat das

Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

- (3) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens unterliegen der vorherigen Einwilligung des Finanzamtes.
- (4) Den Beschluss darüber fasst die Mitgliederversammlung vor Auflösung des Vereins bei gleichzeitiger Benennung von 2 Liquidatoren.

§ 10

Gesetzliche Regelungen; Errichtung der Satzung

Soweit die Satzung keine Bestimmung enthält oder eine einzelne Satzungsbestimmung offensichtlich gegen das Gesetz verstößt, gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Juni 1996 errichtet.

Der §8, Abs. 2 sowie §9, Abs. 2 und 3 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2004 geändert.

Der §2, Abs. 1, §3, Abs. 1 und Abs. 3, §6, Abs. 6 sowie §9, Abs. 2 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.10.2008 geändert.

Der §2, Abs. 1, §6, Abs. 6, §7, Abs. 2 und Abs. 8 sowie §9, Abs. 2 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.05.2021 geändert.